

Herausgeber:

Dr. Neumann.

Verleger:

G. Henze &amp; Comp.



Görlitzer

Anzeiger.

Dienstag, den 24. October.

## Von Gottes Gnaden!

(Beschluß.)

Anderere erklären die Formel für inhaltsleer, bedeutungslos, eine bloße Redensart, wie Ulich sagt. Diese müssen schon verstatten, daß wiederum Andere einen würdigen, edlen Sinn darin finden, und können nicht umhin, diese Meinung Anderer zu achten, wenn sie ihr auch nicht beitreten können. Die Stimmen, die sich im Schooße der Versammlung selbst erhoben — sie kamen von ländlichen Männern, welche die Stimmung ihrer Nachbarn besser kennen, als Die, welche in Berlin aufgewachsen sind — dürfen nicht unbeachtet bleiben; noch ein großer Theil des Volkes will sich die Formel, welche den König bekennen läßt, daß er unter der Gewalt des Allmächtigen stehe, nicht nehmen lassen! — Daß der Geheim- Ober-Tribunals-Rath Waldeck sich im Eifer herabließ, einem dieser Männer, seinem westphälischen Landsmanne Dallmann, einen bösen Namen machen zu wollen, weil dieser versichert habe, in seinem Kreise wolle man allgemein die Verbeibehaltung dieser Formel, hat großen Unwillen erregt: Waldeck erhielt auch sofort seine Züchtigung durch Ostermann. Seine schwache Entschuldigung vom „Schreibfehler“ konnte seinen „Hauptfehler“ nicht beschönigen. Waldeck hat zuerst den tadelnswerthen Schritt gethan: Misstrauens-Vota, welche täglich von dem sogenannten demokratischen Verein an Kammermitglieder erlassen werden, in der National-Versammlung zu publiziren. Die böse Nachfolge wird nicht ausbleiben, wenn auch Dallmann so discret war nicht zu erwähnen, ob und wie viel Misstrauens-Vota an Waldeck notorisch ergangen sind. Der Pastor Hildenhagen verging sich ähnlicher Weise an seinem Collegen Piper, für den er einen Ordnungsruf verlangte, weil er in seiner Sprache, wozu er ein Recht hat, darauf aufmerksam gemacht hatte, daß man auf diese Misstrauens-Vota nicht zu geben habe. Hildenhagen spricht in seiner Art, Schulz=Delitzsch auch in seiner eigenen,

ebenso Dierschke, Weichsel u. s. w. — warum soll dies dem ehrlichen Piper verwehrt sein? — Piper hat nicht die Würde der hohen Versammlung verhöhnt, wie Hildenhagen vermeinte. Eher würden wir etwas Unwürdiges in der Art und Weise finden, wie sein Freund Schulz=Delitzsch das Thema behandelte! Es ward dies auch vom Litzhauer Bauer Hofe gebührend gerügt.

Den Hauptpunkt finden wir darin. Diese Formel, von Gottes Gnaden, ist kein Titel, mit dem der König sich ansprechen läßt. Bekanntlich schreibt man an ihn in der einfachsten Form: „An des Königs Majestät“, oder nur „An den König“. Sie ist vielmehr eine Canzleiformel, wo der König selbst nicht persönlich spricht, sondern wo Staatsverträge, gesetzliche Verordnungen u. dergl. in seinem Namen ausgefertigt, von ihm und dem verantwortlichen Ministerio unterschrieben werden. Also eine feierliche Ausfertigungsformel. In Sachsen hieß es vor Zeiten: „Wir Friedrich August von Gottes Gnaden u. bestalltes Ober=Appellations=Gericht“; hier sprach die Canzlei unter der Maske des Königs. Wenn der König von Preußen in erster Person spricht, wie bei den Cabinets=Ordnungen, dann wird auch die Formel, von Gottes Gnaden, nicht angewendet. Man hat also bei dem großen Streite eigentlich nichts gethan: als die Canzleiformeln der Titulatur, wie sie seit 1817 verordnet waren, verändert. Aus der Umschrift des königlichen Bildes auf den Münzen ist das D. G. oder dei gratia schon fortgelassen.

Was den zweiten Theil des Antrages von Schneider anlangt, nämlich statt König von Preußen zu sagen König der Preußen, so hat er seinen Satz schlecht bewiesen, denn das von bedeutet nicht Besitz, wie etwa „auf“ und „zu“, wohl aber würde das der sehr an den Absolutismus erinnern, wie denn auch der Kaiser von Rußland sich einen Czaren der Rußen oder aller Rußen nennt. Schneider zog seinen Antrag zurück. Das war gut: denn man hätte ihn sonst auf den Unterschied zwischen einem Bürgermeister von Schönebeck und ei-

nem Bürgermeister der Schönebecker aufmerksam machen können, wemit ihm die Grammatik wohl klar geworden sein würde.

In der nächsten Sitzung wird noch der heftige Kampf über das Et cetera. fortgeführt werden. Am möglichsten würde es sein, wenn die Polen sich das Et cetera gefallen ließen; sie stecken dann einstweilen mit hinter diesem Schleier, der über alle übrigen Provinzen geworfen worden ist. Die Frage erhält erst eine Wichtigkeit dadurch, daß sie dazu gemacht ist. Die Polen wollen den Titel „Großherzog von Posen“ beigelegt haben und sehen, wenn dies nicht geschehen sollte, eine Verletzung der Verträge von 1815 darin. Nach diesen bilden sie keinen Staat neben dem Staate, sondern nur eine Provinz im Staate, denn es heißt: wir vereinigen diese Landschaften zu einer besondern Provinz unter dem Namen Großherzogthum Posen. Ganz ähnlich wurde damals die Provinz Sachsen „als Herzogthum Sachsen“ begründet. Strecken nun in dem Saße des Et cetera alle Provinzen des Königreichs Preußen, so ist auch Posen mit darin begriffen, und darum ist es recht und gut, wenn an dem Et cetera nicht gerüttelt wird. Was den Umstand anlangt, daß ein Theil der Bewohner dieser Provinz Posen nicht deutscher Art ist, so kann dies keinen Unterschied machen. Auch in dem Markgraftthum Ober- und Nieder-Lausitz ist ein Theil der Einwohner nicht deutscher, sondern wendischer Art — hat auch seine Nationalität treu erhalten. Man würde aber den Hohn erneuern, welcher dem Kommunal-Landtage des Grafen v. L. E. ben dargebracht ward, wenn Jemand den Antrag stellen wollte, neben König von Preußen müsse durchaus noch: „Markgraf der Ober- und Nieder-Lausitz“ stehen.

Die Frage: ob die deutsche National-Versammlung in Frankfurt berechtigt sei, die Grenzen des deutschen Reiches auch innerhalb der Provinz Posen zu bestimmen? ist wohl unschwer zu beantworten. Das Großherzogthum Posen ist eine Provinz, welche 1815 aus verschiedenen Bestandtheilen und Districten zusammengesetzt worden ist; sie ist eine Schöpfung der neuesten Zeit; ihre Grenzen zu ändern, wäre unsere Regierung jeder Zeit befugt gewesen, wie dies bei andern Provinzen, z. B.

dem Herzogthum Sachsen, auch geschehen ist. Es handelt sich nur um die Nationalität und die Abgrenzung des Gebietes, welches zum preussischen Staate deutscher Zunge, somit zum deutschen Reiche gehörig, was als polnisch angeschlossen bleiben soll. Den Polen ist niemals garantirt worden, daß die Grenzen der Provinz nicht verändert werden dürfen, noch weniger, daß diese Provinz das Vereich sein solle, welches ihrer Nationalität angehören sollte. Großherzog von Posen und Großherzog von Polen ist ganz verschieden. Ein Bewohner dieser Provinz muß ein Posener heißen; nicht ein Pole; die Posener aber sind, wie die Lausitzer, theils deutsche, theils polnische Posener. Nur die von deutschen Posenern bewohnten Districte sollen dem deutschen Bunde einverleibt werden. Diese Grenzen zu bestimmen, ist die deutsche National-Versammlung wohl befugt, und der Protest der polnischen Posener dagegen ist ein ungerechtfertigter, weil, wo ihnen garantirt worden ist, ihre Nationalität grade dadurch nicht geschmälert, sondern gefördert und gesichert werden soll.

Wen der polnische Posener, Kaliski, dem man das pectus est quod dissertum facit nicht absprechen wird, sich darauf bezog: in der Stadt Posen ruhen die Reliquien des alten Königs Woleslaus Chrobry, so wird ihnen Niemand wehren, solche dort fort und nach Gnesen zu schaffen, wie dies schon oft mit Reliquien geschehen ist, obgleich dazu keine Noth wäre, da dieser König ein Vasall des deutschen Reiches war und daher auch auf deutscher Erde ruhig schlummern würde. — Damals gingen Polens Grenzen bis an den Dneis und umfaßten ganz Schlesien. Schlesien haben die Deutschen ohne Schwertschlag erobert: sie haben es durch Culture germanisirt; so wenig nun die Polen auf Schlessen Anspruch machen können, weil dort ein Mal polnische Menschen gewohnt haben, eben so wenig können sie die von den Deutschen im Großherzogthum Posen bewohnten Districte, selbst wenn sie wirklich ein Mal von Polen bewohnt worden wären, als National-Eigenthum in Anspruch nehmen. Es giebt keine polnische Erde, auch keine deutsche Erde; beides sind nichts als dichterische Redensarten, denn die Erde ist neutral.

## Publikationsblatt.

[4717]

### Bekanntmachung.

Der Besitzer des Scholtseigutes sub No. 8. zu Koblfurt, Görlitzer Kreises, Friedrich Wiedemann, beabsichtigt, in den Gebäuden dieses seines Grundstückes eine Bierbrauerei zu erbauen. Gemäß §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringen wir dies zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen präklusivischer Frist bei uns anzumelden, widerigensfalls spätere Einsprüche, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, nicht berücksichtigt werden könnten.

Görlitz, den 21. Oct 1848.

Der Magistrat. Dominial-Polizei-Verwaltung.

[4700] Zur anderweitigen meistbietenden Verpachtung der seit dem 1. October 1842 bis dahin 1848 an Deschlaer, Penziger und Nieder-Bielauer Grundbesitzer verpachtet gewesenen Forstwiesen auf Penziger, Nieder-Bielauer, Brand- und Neuhammer Revier, so wie zweier auf Penziger Flur gelegenen, bisher an den Kleingärtner Hoffmann in Penzig und Kleingärtner Wünsche verpachtet gewesenen Parzellen steht ein Termin am dreißigsten dieses Monats, Vormittags von 9 Uhr ab,

im Gerichtskreischam zu Nieder = Penzighammer an, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die speziellen Verzeichnisse der Pachtobjecte vom 22. d. Mts. ab im Gerichtskreischam zu Nieder = Penzighammer zur näheren Kenntnißnahme ausgelegt werden sollen.

Görlitz, den 18. October 1848.

Der Magistrat.

[4716] Der Magistrat hat aus mehrfachen Meinungsäußerungen entnommen, daß über die von den hiesigen städtischen Behörden beschlossene Anlegung eines Holzhofes zwischen Görlitz und Sennerisdorf und über den damit in Verbindung zu bringenden Transport des Holzes u. s. w. auf der Eisenbahn Urtheile und Ansichten im Publikum ausgesprochen und geflüßentlich verbreitet werden, welche die Zweckmäßigkeit jener Maaßregel in Frage stellen und zur Opposition gegen dieselbe auffordern. Der Magistrat sieht sich deshalb veranlaßt, die hiesige Bürgerschaft durch diese Bekanntmachung von den Gründen in Kenntniß zu setzen, welche jenen Beschluß herbeigeführt haben, indem derselbe die Erwartung hegt, daß dadurch die öffentliche Meinung über die bezeichnete, für die Stadtcommune wichtige Angelegenheit aufgeklärt werden wird.

Vielseitig ist es seit Jahren als ein im Interesse der ganzen Stadt liegendes Bedürfniß anerkannt worden, deren Bewohnern das Brennmaterial, als eins der ersten Lebensbedürfnisse, auf einem in der Nähe befindlichen zu jeder Jahreszeit leicht zugänglichen Standorte und mit geringern Schwierigkeiten darzubieten, als dies bei der jetzt bestehenden Einrichtung von fünf entlegenen Holzhöfen möglich ist, welche überdies nur den Inhabern von Holzbüchern unter den regulativmäßigen Beschränkungen offen stehen. Gewohnheit hat diese Einrichtung erträglich gemacht — es kann und wird jedoch keinem Unbefangenen das Unbequeme und Hemmende, ja das Unzureichende derselben für eine Stadt, wie die hiesige, entgehen. Diesem Mangel hilft der Holzhof ab — er wird es namentlich gestatten, neben dem für die Inhaber der Holzbücher erforderlichen Holze so viel zum freien Verkauf bestimmtes Holz vorräthig zu halten, daß der Bedarf der nicht mit Holzbüchern versehenen städtischen Bewohner dadurch gedeckt werden kann. Die Concentrirung einer so bedeutenden Masse an einem Punkte setzt aber nothwendig die Beförderung auf der Eisenbahn voraus. Denn die Beförderung durch Zugvieh nach der bisherigen Art würde ungleich theurer, ungleich langsamer sein und von den Zugkräften der Stadt gar nicht einmal bestritten werden können. Sie würde mithin ohne namhafte Erhöhung der Holzpreise weder die Betriebskosten decken, noch würde sie die nöthige Sicherstellung gewähren, noch würde endlich der Vortheil der Fuhrlöhne der Stadt zu Gute kommen. Die städtischen Behörden haben es daher als ein im Interesse der ganzen Stadt sehr wesentlich günstiges Ergebnis betrachten müssen, daß sie durch den, mit der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn = Gesellschaft abgeschlossenen, Vertrag in den Stand gesetzt sind, die angedeuteten Zwecke der Maaßregel für die Gesamtheit vollständig zu erreichen, zugleich aber vermöge der zugestandenen ermäßigten Fahrtaren für die Communkasse einen Vortheil zu erlangen, und für diejenigen Fälle, in denen dies aus besondern Gründen gerechtfertigt befunden wird — z. B. für die Versorgung der ärmern Klasse mit Brennmaterial — eine Ermäßigung der bisherigen Preise eintreten zu lassen, so wie durch Erweiterung des schon vorhandenen Depots im Innern der Stadt den minder Begüterten die Beschaffung des Brennmaterials in kleinen Quantitäten möglichst zu erleichtern. Nicht minder erheblich sind die Vortheile, welche die in Rede stehende Maaßregel der Kammerei als Besitzerin eines großen Forstgrundstücks darbietet. Jeder Verkäufer muß den Markt für seine Waare suchen und deren

Anschaffung erleichtern. Die Kämmererei hat für ihre Forstproducte kein Monopol, sie steht vielmehr unter ebendemselben Gesetze des Verkehrs. Sie hat in den letztvergangenen Jahren bei der Forstverwaltung auf eine für die Communkasse höchst empfindliche Weise die Erfahrung gemacht, daß sich die nur mit Schwierigkeiten zu bewerkstelligende Abnahme von den Lager- und Standorten in der Haide mehr und mehr verringert, weil den Käufern zur Befriedigung des, über die Holzbücher hinausgehenden, sehr beträchtlichen Bedarfs an Brennmaterial Surrogate verschiedener Art — Steinkohlen, Torf, Braunkohlen — hier an Ort und Stelle von auswärtigen Concurrenten dargeboten werden. Die städtische Forstverwaltung muß demnach, da von der Ergiebigkeit des Forstes das materielle Wohlbefinden der Stadt-Commune hauptsächlich abhängt, den Absatz für ihre Producte möglichst befördern, sie muß denselben hauptsächlich dort suchen, wo sich der Mittelpunkt des Verkehrs in den hiesigen Gegenden befindet, d. i. in der Nähe der Stadt. Sie wird durch diese Concentrirung, in Verbindung mit dem Eisenbahntransport, — aber auch nur dadurch — in den Stand gesetzt werden, der immer mehr steigenden bedrohlichen Concurrenz zu begegnen, und sie kann und wird die Preise dergestalt reguliren, daß jeder Abnehmer es für seinen Vortheil erkennen muß, seinen Bedarf hier zu befriedigen, statt Menschen, Zugvieh und Fahrzeuge tagelang auf schlechten Wegen abzuquälen und zu Grunde zu richten.

Fernere für die Kämmererei aus der beschlossenen Maaßregel hervorgehende Vortheile beruhen darin:

daß das Brennmaterial für die öffentlichen Gebäude und Anstalten, so wie für die Deputatempfinger, für die Stadtziegelei und den Kalkurbar ungleich wohlfeiler bezogen, diese Administrationszweige mit geringerem Kostenaufwande stärker betrieben, ein höherer Ertrag für die Stadtcommune daraus gewonnen und daß namentlich nur dadurch der Beeinträchtigung des Absatzes vorgebeugt werden kann, welche das städtische Kalkurbar durch in der Nähe angelegte, mit dem wohlfeilsten Brennmaterial ausgestattete Privatkalkbrennereien theils schon erlitten hat, theils — ohne kräftige Gegenmaaßregeln — in noch größerem Maaße erleiden wird; — ferner:

daß dem vorzüglichen Kohlfurter Torf eine durch die billigste Preisstellung zu unterstützende bessere Abnahme verschafft und derselbe mittelst des, auf gewöhnlichen Wegen nicht anwendbaren, Transports in Körben à 200 Stück unbeschädigt verfahren werden kann; ferner:

daß der Holzhof und der Eisenbahntransport die schon längst als wünschenswerth erkannte Vereinigung aller auf den städtischen Brettmühlen geschnittenen Brettwaaren in ein Depot mit Nutzen für die Kämmererei gestatten wird, so daß in Zukunft alle Klötzer erst hier zerschlagen und sortirt, dadurch die bisher möglichen Unterschleife beseitigt und die verschiedenen Brettwaaren hier zur bequemen Uebersicht und Abnahme durch die Käufer aufgestellt werden, eine Einrichtung, welche insbesondere die auf den Einkauf im Kleinen beschränkten städtischen Gewerbe begünstigen wird.

Bedürfte es hiernach noch weiterer Gründe für die Behauptung, daß die in Rede stehende Maaßregel eine zeit- und zweckgemäße, ja eine nothwendige ist, so würden dieselben in der Hinweisung liegen, daß der Vortheil der Gesamtheit auch der Vortheil der Einzelnen ist. Die Lasten und Verpflichtungen der Stadtcommune sind fort und fort im Zunehmen begriffen, während ihre Einnahmen sich keineswegs im gleichen Verhältnisse steigern, im Gegentheil besonders in Folge der neusten Zeitereignisse sich verringern. Angesichts der der Commune bevorstehenden Opfer und neuen Belastungen besteht daher die dringende Pflicht, durch richtig berechnete wirthschaftliche und finanzielle Maaßregeln, wie die vorliegende, die Nothwendigkeit einer direkten Besteuerung der Communalmitglieder so lange als möglich zu umgehen. Wenn es unmöglich ist, bei solchen, auf den Vortheil der Gesamtheit berechneten Einrichtungen

die Beeinträchtigung einzelner Privatinteressen völlig zu vermeiden, so wird eine solche doch nach der auf sorgfältige Erwägung gegründeten Ueberzeugung der Communalbehörden im vorliegenden Falle in weit geringerem Grade eintreten, als man bei flüchtiger Beurtheilung anzunehmen geneigt sein könnte. Die Fuhrn vom Holzhofe nach der Stadt u. s. w., so wie zu dem fernerhin noch mit ungefähr 2000 Klastern jährlich fortbestehenden Holzplatz in Nieder-Bielau, werden den größten Theil der bisher mit städtischem Gespann geleisteten Fuhrn decken, sie werden mit Inbegriff des Stockholzverkaufs und des Torfverkaufs in der Haide den Gespannbesitzern ausreichende Gelegenheit zur eigenen Anfuhr des Brennmaterials darbieten, es wird der mit der Verwaltung des großen Holzhofs verbundene beträchtliche Verkehr vielfach lohnende Beschäftigung und Verdienst mit sich führen, welche bisher nicht den Bewohnern der Stadt, sondern Auswärtigen zu Gute kamen, und der an den Holzhof sich anschließende auswärtige Fuhrverkehr wird auch der städtischen Gastwirthschaft und vielen bürgerlichen Gewerben von Nutzen sein.

Görlitz, den 21. October 1848.

Der Magistrat.

## Nichtamtliche Bekanntmachungen.

[4718]

### Auction von Pferden &c.

Auf Verfügung des Gerichts-Amtes Klein-Biesnitz sollen Donnerstag den 2. November c., Nachmittags 1 Uhr, im Gasthose zur Sonne in Görlitz zwei Arbeits-Pferde, ein Wagen, 1 Kanapee, 4 Tische und 6 Rehrstühle öffentlich meistbietend von mir verkauft werden. **Gürthler, v. c.**

[4652] Die Ziehungslisten der neuerdings verlooseten

alten und neuen Polnischen Pfandbriefe und Kgl. Preuss. Seehandlungs-Prämienscheine sind einzusehen bei **H. Prausnitz, Steingasse No. 90.**

[4588] Ein Fuchshengst, 5 Fuß 5 Zoll hoch, ganz fehlerfrei, steht in der Dohnergasse No. 684 b. zu verkaufen.

[4719] Billige und fette Karpfen, große Hechte, Stettiner Aale, Landsee-Krebse und Perschken empfiehlt **P. Zelinski, Fischhändlerin, Neißstraße No. 328.** bei Herrn Finger.

[4720] In No. 560. im Hinterhause steht ein einthüriger Kleiderschrank und eine birken Glaservante zu verkaufen.

[4268] In dem Hause No. 914 b., vor dem Reichenbacher Thore gelegen, sind freundliche Zimmer für einzelne Herren zu vermieten und bald zu beziehen; auch kann die ganze Kost unter billigen Bedingungen gegeben werden.

[4721]

### Bürgerverein Dienstag Abend $\frac{1}{2}$ 8 Uhr.

Ordner: Herren Oberlehrer Heinze und Tuchappreteur Wirth.

[4727] Ehre den wackern Gemeinden der Görlitzer Kammerei- und Stiftungsdorfschaften, welche in der Zeit maßloser Aufregung und versuchter Auflösung aller rechtlichen Bande, den Sinn für Gesetz und Ordnung fest und treu bewahrten und die Aufforderungen zu ungeseglichen Schritten standhaft von sich wiesen. Dieses öffentliche Anerkenntniß glaubt Ihnen schuldig zu sein und im Namen vieler auszusprechen zu müssen.

Görlitz, den 22. October 1848.

**Nichtsteig,**  
Stadtrath und Kammerer.

[4726] Auf die Herausforderung des J. Knauth in No. 92. des Anzeigers entgegne ich: daß ich es unter meiner Würde halte, mich mit jedem Gegner zu schlagen, deshalb die Sache dem Gericht übergeben und das Urtheil veröffentlichen werde.  
 Görlitz, am 22. October 1848. **Kaumann,**  
 Königl. Professor und Director.

[4722] Künftigen Freitag wird im Riedel'schen Garten um Karpfen geschoben, Abends Karpfenschmaus.



[4723] Künftigen Freitag, als den 27. d. M., ladet zum **Wurstschmaus** ergebenst ein  
**Schander in Groß-Biesnitz.**

[4724] **Ergebenste Einladung.**

Künftigen Sonntag, als den 29. d. Mts., wird bei Unterzeichnetem das **Kirmesfest** gefeiert. Für gute Speisen und Getränke wird bestens gesorgt sein, und Sonnabends zuvor sind warme Kuchen zu haben.  
**Schander in Groß-Biesnitz.**

[4725] Künftigen Sonntag und Montag, als den 29. und 30. d. Mts., wird bei Unterzeichnetem die **Kirmes** gefeiert. Für gute **Kuchen, Speisen und Getränke** wird bestens gesorgt sein, so wie **Sonnabends** vorher warme Kuchen zu haben sind. Es ladet dazu ergebenst ein  
**Groß-Biesnitz, den 23. Oct. 1848. Donner, zur Landeskrone.**



[4728] Morgen, den 25. d. Mts., ladet zum **Schweinschlachten**, zum **Wellfleisch** und warmer **Wurst** ergebenst ein  
**Diener, in 3 Eichen, No. 66.**

**Literarische Anzeige.**

Bei **G. Heinze & Comp.** in Görlitz (Oberlangengasse No. 185.) ist zu haben:

**Politisches Hansbüchlein**

für

den deutschen Bürger- und Bauersmann.

Herausgegeben von **Franz Hoffmann.**

Preis 8 Sgr.

**Nachstehende Kalender für das Jahr 1849**

sind bei **G. Heinze & Comp.** zu bekommen:

**Nieritz' Volkskalender.**

Mit vielen Holzschnitten. Preis 10 Sgr.

**Steffens' Volkskalender.**

Mit 6 Stahlstichen und vielen Holzschnitten. Preis 12½ Sgr.

**Der Bote.**

**Interessanter und reichhaltiger Volks-Kalender für 1849.**

Sauber cartonnirt, mit Papier durchschossen und den Portraits des „Erzherzogs Johann“ und dem des „General Wrangel“, so wie als Zugabe gratis das schöne Kunstblatt:

„Schon mildthätig“.

Preis 12½ Sgr.